

Gebührensatzung

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

(Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020 vom 07.04.2020 –
zuletzt geändert am 11.04.2023)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende geänderte Abfallgebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach einer
 - a) Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 bis 5 und
 - b) einer Leistungsgebühr
 - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahrten der Abfallbehälter oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke
 - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle
 - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühr Haushalt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)) im Sinne dieser Satzung die Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist. ²Grundsätzlich erfordert dies eine Waschgelegenheit und eine Toilette, sowie eine Kochgelegenheit. ³Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebauten Dach- bzw. Kellergeschosse sein.

(3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit „Gewerbliche/sonstige Nutzung“. ²Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandene Nutzflächen

unter 400 m ² als	1 Grundgebühreneinheit
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ² als	2 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m ² als	3 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m ² als	4 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m ² als	5 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m ² als	6 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m ² als	7 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m ² als	10 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m ² als	12 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m ² als	2 Grundgebühreneinheiten

nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

³Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je sechs Fremdenbetten als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁴Bei Campingplätzen gelten je angefangene 9 Stellplätze als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁵Von der Grundgebühr wird auf Antrag befreit, wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebssitzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohneinheit in Wohnräumen ausgeübt wird.

⁶Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der Grundgebühr „Haushalt“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringen Umfang genutzt werden.

⁷Gebührensschuldner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 5 und 6 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

(4) ¹Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Grundgebühr „Landwirtschaft“ (§ 4 Abs.1 Satz 1 Buchstaben c) und d)). ²Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. c), landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. d) veranlagt. ³Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag ab dem Monat des Antragseinganges von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁴Die Größe der Eigen- und Zupachtflächen ist nachzuweisen.

(5) ¹Für Ferienwohnungen, die in offiziellen Gastgeberverzeichnissen zur nicht ganzjährigen Vermietung angeboten werden, gilt die Grundgebühr „Ferienwohnung“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e)).

(6) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter oder gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die

Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. ²Ist eine Verwiegung der Abfälle z.B. wegen Betriebsstörungen nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der angelieferten Abfälle, umgerechnet auf die Maßeinheit Gewicht. ³Der Landkreis macht die Umrechnungsfaktoren für einzelne Abfallarten bekannt.

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Die Grundgebühren betragen pro Monat

a) Grundgebühr „Haushalt“ nach § 3 Abs. 2		
Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6		3,50 €
b) Grundgebühr „Gewerbliche/sonstige Nutzung“ nach § 3 Abs. 3		8,00 €
c) Grundgebühr „Landwirtschaft“ nach § 3 Abs. 4		2,30 €
d) Grundgebühr „Landwirtschaft > 50 ha“ nach § 3 Abs. 4		3,45 €
e) Grundgebühr „Ferienwohnung“ nach § 3 Abs. 5		3,00 €

(2) ¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter	Restmüllnormtonne	2,80 €
60 Liter	Restmüllnormtonne	4,20 €
80 Liter	Restmüllnormtonne	5,60 €
120 Liter	Restmüllnormtonne	8,40 €
240 Liter	Restmüllnormtonne	16,80 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne	77,00 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne verpresst	192,50 €

²Soweit für Müllnormgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllnormgroßbehälters. ³Soweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne. ⁴Soweit für die Müllnormgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine mechanische Verpressung oder ein maschinelles Einstampfen der Abfälle nach § 15 Abs. 5 Satz 4 AWS zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr nach dem 2,5-fachen Gebührensatz der 1100 Liter Restmüllnormtonne.

⁵Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter	Biomüllnormtonne	3,00 €
120 Liter	Biomüllnormtonne	4,50 €
240 Liter	Biomüllnormtonne	9,00 €

(3) ¹Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden

80 Liter	Restmüllsack	5,00 €
60 Liter	Biomüllsack	3,00 €

²Die Gebühr für die Altpapier- u. Kartonagenabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen gem. § 14 Abs. Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) – 1 c) Abfallwirtschaftssatzung beträgt für eine(n)

durchsichtigen grauen Kunststoff sack	0,00 €
Müllnormtonne mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum	0,00 €
Müllnormgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum	0,00 €

(4) ¹Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts-	pro angefan-
	tonne bzw.	gene 10 kg
a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	250,00 € bzw.	2,50 €

b) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
c) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
d) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbeton- steine, Ziegel mit Putzanhaftungen etc.)	160,00 € bzw.	1,60 €
f) Straßenaufbruch aus Teer	140,00 € bzw.	1,40 €
g) schadstoffhaltiges Erdreich	140,00 € bzw.	1,40 €
h) Stäube	140,00 € bzw.	1,40 €
i) asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	210,00 € bzw.	2,10 €
j) Sonstige mineralische, direkt ablagerungsfähige Abfälle	120,00 € bzw.	1,20 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	25,00 €
---------------------	---------

³Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

⁵Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
b) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
c) direkt abzulagernde, gipshaltige Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Ziegel mit Putzanhaftungen)	160,00 € bzw.	1,60 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	25,00 €
---------------------	---------

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

- (6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 0,30 €; mindestens 10, -- €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenen Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30, -- € pro angefangener Stunde und eingesetzten Arbeiter erhoben.
- (7) ¹Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 10, -- € pro Vorgang.
- (8) ¹Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschuldner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.
- (9) ¹Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. ²Bei Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu entrichten. ³Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Erhebungszeitraum für die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. ²Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. ⁴Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und Abfallgefäße dem Landkreis bzw. seinem Beauftragten zurückgegeben werden.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Abfallgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ²Der Gebührenbescheid wird schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erlassen.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. ²Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind fällige Gebühren bis zu einem Betrag von 50,- € in bar oder über Gebührenmarken zu entrichten.

(3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Abgabe der Säcke fällig. ²Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Aufgabenübertragung

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird mit der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5 die EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH beauftragt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Weilheim, den 16.11.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin